

Vereinbarung Miete wydeKANTINE

Vermieter:

Verein WydeKantine
Weidenstrasse 50
4143 Dornach

Mieterschaft:

Institution _____

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Telefon: _____

Email: _____

Rechnungsadresse (falls abweichend):

Institution _____

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Titel Anlass: _____

Kurzbeschreibung Anlass: _____

Anlass Privat öffentlich Freinachtbewilligung bis 3.00 Uhr

Datum: von _____ bis _____

Zeit: von _____ bis _____

Datum Aufbau von _____ bis _____

Zeit Aufbau von _____ bis _____

Datum Abbau von _____ bis _____

Zeit Abbau von _____ bis _____

Ansprechperson während des Anlasses: _____

Natel-Nr. der Ansprechperson: _____

Anzahl erwartete Personen: _____

Gewünschte Bestuhlung: _____

Bemerkungen:

Mietobjekt und -konditionen

Mietobjekte	Ganzer Tag*	Bestellung
Raum wydeKANTINE (184m ²) EG	CHF 350.-	
Raum wydeKANTINE (184m ²) OG	CHF 300.-	
Aussenbereich «Quartierplatz»	CHF 300.-	
Kombinierte Raummiete (wydeKANTINE EG/OG, Quartierplatz)	Auf Anfrage	
Benutzung Bar, Küche	mit Betreuung (zzgl. Personalkosten)	
Benutzung Garderobe, Kasse	ohne Betreuung inklusive	
Benutzung Bühne ohne Technik**	inklusive	
Benutzung Bühne mit Technik	mit Betreuung (zzgl. Personalkosten)	
Benutzung Parkplatz	inklusive	
Benutzung WC-Anlage	Inklusive	
Nebenkosten pauschal (WC-Papier, Strom, Wasser etc.)	Inklusive	

*bei Vorweisung einer Freinachtbewilligung auch länger als 00:30 Uhr möglich.

**Grundausstattung: Bühnenfläche ausgeleuchtet, Saallicht, Saalaudio

Personalkosten

Die Betreuung der Bar und der Technik erfolgt obligatorisch durch Personal des Vereins wydeKANTINE. Mindestens eine Person ist zwingend während der Veranstaltung anwesend. Es obliegt dem Mieter zusätzliches Personal zu stellen oder das zusätzliche Personal der wydeKANTINE einzuteilen (Beginn und Ende Arbeitseinsatz). Richtwerte: bis 30 Gäste 1 Barpersonal, 30-60 Gäste 2 Barpersonal, ab 60 Gästen 3 Barpersonal.

Bereich	Preise	Bestellung
Catering	CHF 45.-/Person (Richtpreis)	
Haustechniker	CHF 45.-/Stunde/Person	
Barpersonal	CHF 45.-/Stunde/Person	
Zapfengeld	CHF 8.-/Flasche	
Tischwäsche	CHF 5.-/Tischtuch	
Verkehrsdienst	CHF 45.-/Stunde/Person	
Reinigungspauschale	CHF 150.- (EG), CHF 200.- (OG & EG)	

Zumietbare Infrastruktur

Infrastruktur	Preise	Bestellung
Beamer & Leinwand	CHF 100.—	
Funkmikrophon pro Stück	CHF 80.—	
Headset pro Stück	CHF 80.—	
WLAN	Inklusive	
Stehische	Inkl.	
Gedeck	CHF 5.-/Gedeck	
Entsorgung von Abfall	Effektive Kosten	

Durch das Ankreuzen bestätigen Sie, mit unseren AGBs einverstanden zu sein. Die untenstehenden AGB sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung mit dem Vermieter.

Dornach, den _____

Unterschrift Mieterschaft:

Unterschrift Vermieter:

Vorname, Name

Gelgia Herzog, Vermietungen
Verein wydeKANTINE

Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterzeichnete Vereinbarung an vermietung@wydekantine.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Benützung des Mietobjektes

Das Mietobjekt steht der Mieterschaft zur Benutzung als Veranstaltungsfläche gemäss Betriebskonzept zur Verfügung. Jede Änderung des Gebrauchszwecks bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Die Mieterschaft reicht dem Vermieter ungefragt und vor dem Anlass eine allfällige Einladung sowie das Werbematerial des Anlasses ein.

Bei Einbringen von Maschinen und schweren Möbeln ist den statischen Gegebenheiten des Gebäudes Rechnung zu tragen. Die Mieterschaft hat sich vorgehend über die zulässige Bodenbelastung zu vergewissern.

Der Mieterschaft steht die Toilettenanlage im Gebäude 429 und der Container vor dem Gebäude 80 (im Plan und vor Ort mit «77» bezeichnet) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Toilettenanlage ist in einem sauberen Zustand zu halten und zu hinterlassen. Die Toilette hat kein Trinkwasser. Die Toilettenanlagen werden 1x pro Woche gereinigt und aufgefüllt. Sollten Veranstaltungen von der Mieterschaft mehr Verbrauch oder Reinigung nötig machen, muss dies von der Mieterschaft organisiert und finanziert werden.

Fahrzeuge von Angestellten und Besuchern müssen auf den Besucher-Parkplätzen vor dem Areal abgestellt werden (vgl. Anhang 1). Das Areal darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Parkierung auf dem Areal ist nicht gestattet.

Der Zutritt zum Areal hat über den Haupteingang zu erfolgen. Die Mieterschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter und Kundschaft auf direktem Weg vom Haupteingang in die Mietflächen der Mieterschaft gelangen und das Areal auch auf diesem Weg wieder verlassen (siehe Situationsplan, Anhang 1). Im Umkehrschluss hat die Mieterschaft sicher zu stellen, dass Ihre Mitarbeiter und Kundschaft sich nicht unbefugt auf den Flächen von Swissmetal bewegen. Die Verkehrsführung kann einseitig durch den Vermieter angepasst werden.

2. Mietzins, Benützungs- und Personalkosten, Kosten für Infrastruktur

Der Mietzins, die weiteren Benützungskosten und die Kosten für Infrastruktur sind im Voraus, spätestens 10 Tage vor dem Anlass, fällig und zu bezahlen. Die übrigen Kosten werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

3. Beschädigungen

Für die Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten ist die Mieterschaft voll ersatzpflichtig.

Verursacht die Mieterschaft Beeinträchtigungen von Luft, Wasser (Gewässer, Grundwasser und Kanalisationssystem), Boden, Flora und Fauna oder an der Mietsache, insbesondere durch Verschmutzungen, Kontamination oder andere Belastungen mit flüssigen, gasförmigen oder festen Stoffen oder in anderer Weise, so haftet sie für alle daraus entstehenden Folgen und Kosten. Darunter fallen insbesondere sämtliche direkt oder indirekt mit der Beseitigung/Entsorgung/Wiederherstellung des konformen Zustandes verbundene Aufwendungen, Schutz- und Sicherungsmassnahmen, Wiederinstandstellungskosten, Kostenfolgen für Betriebsunterbrechungen sowie andere Personen- und Sachschäden.

Bei der Benützung der Mietsache verpflichtet sich die Mieterschaft zu Sorgfalt und Rücksichtnahme gegenüber anderen Drittmietern, insbesondere gegenüber der Fa. Swissmetal Industries SA, welche auf dem Areal als Schwerindustrie betreibender Mieter auftritt. Die Mieterschaft hat organisatorisch sicherzustellen, dass die Drittmietern in ihren Betriebsabläufen (insbesondere Anliefer- und Gabelstaplerverkehr) ungestört bleiben.

Die vorstehend vereinbarte Haftung gilt auch in den Fällen, in welchen aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften der Vermieter für die Folgen einer Umwelt-beinträchtigung haftet oder in Anspruch genommen werden kann.

Falls gegenüber dem Vermieter Ansprüche im Sinne der vorerwähnten Absätze in einem Rechtsverfahren geltend gemacht werden, gleichgültig unter welchem Titel, so verpflichtet sich die Mieterschaft, den Vermieter auf erstes Verlangen sofort und vollumfänglich freizustellen, ihn im Verfahren bestmöglich zu unterstützen und auf entsprechende Aufforderung insbesondere als Neben- oder Hauptpartei in ein allenfalls eingeleitetes öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Verfahren einzutreten und dieses insbesondere auch bezüglich aller Kosten- und Entschädigungsfolgen im eigenen Namen und auf eigenes Risiko zu führen.

4. Versicherungen

Der Vermieter lehnt jede Verantwortung für Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien der Mieterschaft, ihrer Mitarbeiter, ihrer Kundschaft etc. ab. Ebenso wird jegliche Haftung für Personenschäden abgelehnt. Es ist Sache der Mieterschaft, sich gegen allfällige Haftungsrisiken angemessen zu versichern.

5. Weitere Bestimmungen

Die Einholung allfällig öffentlich-rechtlicher Bewilligungen ist Sache der Mieterschaft und geht auf ihre Kosten.

Geschäftsschliessungen aufgrund höherer Gewalt, Unfall, Aufruhr, Krieg, Terroranschlag, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Naturkatastrophen, einschliesslich gesetzgeberischer oder behördlicher Vorschriften oder Anordnungen aufgrund solcher Ereignisse, berechtigen die Mieterschaft nicht dazu, den Mietzins und weitere Kosten zu reduzieren oder deren Bezahlung ganz auszusetzen.

Eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Die vertraglichen Leistungen der Mieterschaft sind geschuldet, auch wenn der Anlass nicht stattfinden kann.

Der Vermieter ist berechtigt, die vorliegende Vereinbarung mit sämtlichen Angaben der Besitzerin des Areals (HIAG Immobilien Schweiz AG) auf ihre Anfrage hin offenzulegen.

Die vorliegende Vereinbarung untersteht – unter Vorbehalt der zwischen den Parteien vereinbarten Abweichungen – den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (Art. 253 ff. OR).

Die Vereinbarung wird erst mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien rechtswirksam. Vertragsanpassungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

6. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dornach.

Anhänge:

1. Situationsplan Areal Wydeneck, Weidenstrasse 50, 4143 Dornach
2. Situationsplan wydeKANTINE, Gebäude Nr. 665